Geschichte des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

– Leberecht Jeschke –

1 Der Anfang in Vorpommern

Anfang des 20. Jahrhunderts formierten sich in Mecklenburg und Pommern Vereine zum Schutz von Natur und Landschaft. 1904 hatte Conwentz für Preußen, zu dem die damalige Provinz Pommern gehörte, ein Naturdenkmalgesetz gefordert (Anonymus 1906). 1906 wurde daraufhin unter Leitung von Hugo Conwentz die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege" eingerichtet, deren Aufgabe in der „Förderung der Erhaltung von Naturdenkmälern im Preußischen Staatsgebiet" bestand. Die Arbeit dieser Stelle wurde in Pommern (wie in den anderen preußischen Provinzen) durch eine Provinzialstelle für Naturdenkmalpflege unterstützt. Eine gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von Naturschutzgebieten enthielt das preußische Gesetz zur Änderung des §34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 8. Juli 1920, mit dem Polizeiverordnungen zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten sowie die Einrichtung von Naturschutzgebieten möglich wurden. 1926 befanden sich auf dem Gebiet des heutigen Vorpommerns acht NSG (Schoenichen 1926). Dies waren folgende Gebiete: Peenemünder Haken und der Struck (auch die Insel Ruden gehörte zu diesem Schutzgebiet), die Insel Hiddensee (gemeint waren hier wohl die aus ornithologischer Sicht besonders interessanten Inselteile Gellen und Alt-Bessin sowie die Fährinsel), der Gänsewerder und die Werder-Inseln (beide heute im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft gelegen), die Insel Vilm, das Mannhagener Moor, das Kieshofer Moor sowie der Zerninsee in der Forst Friedrichsthal (Insel Usedom). Festzuhalten ist, dass in Vorpommern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehr Schutzgebiete entstanden als in Mecklenburg, ebenso erfolgte durch die preußische Regierung offenbar eine konsequentere Unterstützung der neu entstandenen Naturschutzbehörden.

2 Der Anfang in Mecklenburg

In Mecklenburg gründeten Heimatfreunde im Jahre 1906 den „Heimatbund Mecklenburg". In den Anfangsjahren konzentrierten sich die Aktivitäten des Heimatvereins auf zwei Gebiete in Mecklenburg: die Insel Langenwerder vor

Poel und die Lewitz, damals eine etwa 8 000 ha große Feuchtwiesenlandschaft südlich von Schwerin. Langenwerder mit seinen Küstenvogel-Brutbeständen wurde 1910 zur Vogelfreistätte erklärt, Vogelwärter wurden eingesetzt, und mit Bekanntmachung vom 23. Juni 1924 wurde die Insel unter Schutz gestellt (Hausmann 1959). Die Lewitz wurde Anfang des 20. Jahrhunderts als bedeutendstes Wiesenbrütergebiet in Deutschland angesehen. Erst 1938 wurde ein 7 137 ha großer Kernbereich der Lewitz – unter Einschluss der Waldlewitz – als größtes mecklenburgisches Naturschutzgebiet ausgewiesen. 1917 übertrug der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin dem Heimatbund, dessen Gründungsmitglied er war, das Drispether Moor als erstes „Naturschutzgebiet". 1931 wurde das 280 ha große Naturschutzgebiet „Müritzhof" auf der Müritzterrasse am Ostufer der Müritz gegründet, das nach dem Zweiten Weltkrieg wesentlich vergrößert wurde und heute zum Müritz-Nationalpark gehört. Ebenfalls 1931, am 19. Dezember, wurde der „Binsenbrink im Teterower See" aus ornithologischen Gründen unter Schutz gestellt. Die Insel im Rühner See bei Bützow – bekannt wegen ihrer Möwenkolonie mit weiteren seltenen Wasservögeln – wurde mit Bekanntmachung vom 3. November 1930 geschützt, allerdings 1963 als NSG wieder gelöscht. Grundlage für Unterschutzstellungen in Mecklenburg waren die Naturschutzgesetze vom 14. Juli 1923 (Mecklenburg-Schwerin) bzw. vom 10. April 1924 (Mecklenburg-Strelitz). Auch das Landesdenkmalschutzgesetz vom 5. Dezember 1929 verbesserte die Schutzmöglichkeiten. Trotzdem erfolgten bis 1935 in Mecklenburg nur sehr wenige Unterschutzstellungen.

3 Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935

Durch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 wurde für das damalige Deutsche Reich eine einheitliche Naturschutzgesetzgebung eingeführt. Das Reichsnaturschutzgesetz diente „dem Schütze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen" (Mitschke 1936). Mit diesem Gesetz wurden die Aufgaben des Naturschutzes definiert. Naturschutzgebiete waren demnach „bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt" (§ 4). Im Absatz 2 des Paragraphen 4 wurde bestimmt, dass „Reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung (Reichsnaturschutzgebiete) … ganz oder teilweise ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes in Anspruch genommen werden" können. Diesen Reichsnatur-

schutzgebieten sollte „etwa die Bedeutung der in anderen Ländern und Erdteilen bestehenden Nationalparke“ zukommen (Mitschke 1936). Durch das Reichsnaturschutzgesetz (§7) wurden auch hierarchisch aufgebaute Naturschutzbehörden und parallel dazu fachlich beratende Naturschutzstellen eingeführt. Als oberste Naturschutzbehörde wurde der Reichsforstmeister bestimmt. In Mecklenburg war das Staatsministerium, Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Schwerin Höhere Naturschutzbehörde. In Pommern übernahm diese Aufgabe der Regierungs-Präsident in Stettin. Als Untere Naturschutzbehörden wurden die Kreispolizeibehörden bestimmt, die sowohl in Mecklenburg als auch in Pommern beim Landrat angesiedelt waren. Anfang der 1940er Jahre existierten im Bereich des heutigen Vorpommern insgesamt 21 Naturschutzgebiete. Zwölf Gebiete blieben bis heute Naturschutzgebiete, fünf Gebiete sind in den Nationalparken aufgegangen (darunter Jasmund auf Rügen sowie Dornbusch, Schwedenhagener Ufer und Alt-Bessin auf Hiddensee), vier Gebiete wurden gelöscht. In Mecklenburg waren zu diesem Zeitpunkt 17 Schutzgebiete ausgewiesen (Arnswaldt 1939). Neben der Ausweisung von Naturschutzgebieten lag der Schwerpunkt der Arbeit der Landesbeauftragten und der Kreisbeauftragten für Naturschutz ab 1935 auf der Inventarisierung von Naturdenkmalen wie z. B. starken Eichen und Buchen oder großen Findlingen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stand der Erhalt des „Natürlichen“, des „Besonderen“ und des „Einmaligen“ im Mittelpunkt der Schutzbemühungen. Neben einigen geologischen Objekten erfolgten daher Schutzgebietsausweisungen überwiegend aus Artenschutzgründen. Bei allen Schutzgebieten kam es auf die Sicherung des Status quo an, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen wurden nicht eingeschränkt, verboten wurde die Jagd auf Federwild und das Eiersammeln. Neben den staatlichen Schutzgebieten gab es bereits seit dem 19. Jahrhundert private „Schutzgebiete“ („Heilige Hallen“, Insel Vilm, Drispether Moor), in denen bewusst auf die Nutzung verzichtet wurde.

4 Der Neuanfang nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges galt das Reichsnaturschutzgesetz zunächst weiter, die Arbeit der höheren Naturschutzbehörde für Mecklenburg und Vorpommern übernahm 1946 das damalige Landesamt für Denkmalpflege in Schwerin. In den folgenden Jahren wurden die teilweise verloren gegangenen Unterlagen der Naturschutzbehörden neu zusammengetragen und rekonstruiert. Schaden nahmen in der Nachkriegszeit die als Naturschutzgebiete geschützten Regenmoore, die aufgrund der Brennstoffknappheit abgebaut wurden. Auch der Schutzstatus der Lewitz wurde nach dem Krieg praktisch nicht beachtet, später erfolgte aus wirtschaftlichen Gründen die Löschung des Schutzgebietes. Direkt

nach dem Krieg wurde die Naturschutzarbeit wesentlich durch Privatpersonen getragen, eine entscheidende Rolle spielten von Anfang an die Kreisnaturschutzbeauftragten. Zu den verdienstvollen wenigen hauptamtlichen Naturschützern gehörten Prof. Bauch aus Rostock und Friedrich Haussmann aus Schwerin.

5 Das Naturschutzgesetz der DDR 1954

1954 löste das Naturschutzgesetz der DDR das Reichsnaturschutzgesetz ab. Es wurde eine Zentrale Naturschutzverwaltung der DDR eingerichtet, die zumeist beim Landwirtschaftsministerium angesiedelt war. Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes der DDR wurde das Institut für Landesforschung (später Landschaftsforschung) und Naturschutz (ILN) mit Sitz in Halle a. d. Saale, gegründet, um die Naturschutzarbeit auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Für die im Jahre 1952 gebildeten Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg wurde eine Außenstelle in Greifswald eingerichtet. Einer der ersten inhaltlichen Schwerpunkte des ILN war die Erarbeitung eines DDR-weiten Waldschutzgebietskonzeptes. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Arbeiten wurde 1957 ein System von Waldschutzgebieten mit Naturwaldzellen entwickelt, das die Spannweite der in unserem Land vorkommenden Waldtypen umfassen sollte. Die endgültige Sicherung dieser waldbestockten NSG erfolgte am 30. März 1961 durch eine Sammelverordnung der Zentralen Naturschutzverwaltung der DDR in Berlin. Zu den geschützten Waldgebieten gehörten Abtshagen und Wittenhagen bei Grimmen, Kleppelshagen in den Brohmer Bergen, Eldena und Lanken bei Greifswald, der Schnatermann bei Rostock und der Sonnenberg bei Parchim. Anfang der 1960er Jahre wurde im ILN an einer Erfassung schutzwürdiger Moore und Gewässer gearbeitet (Jeschke 1966). Am 11. September 1967 wurden im Ergebnis dieser Untersuchungen – wiederum in einer größeren Anzahl – Naturschutzgebiete gesichert. Neben Ergänzungen zum System der Waldschutzgebiete wie Hinrichshagen und Conower Werder wurden jetzt u. a. die Warnowseen, der Paschensee in der Nossentiner Heide, der Sprockfitz bei Feldberg, der Putzarer See sowie die Peenewiesen bei Gützkow und das Quasliner Moor als NSG festgesetzt.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgte zu dieser Zeit mit dem Ziel, eine Dokumentation und Repräsentanz der natürlichen Landesausstattung zu erreichen. Es sollte DDR-weit auf der Grundlage der Inventarisierung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensgemeinschaften, bezogen auf die Naturräume, eine systematische Schutzgebietsausweisung erfolgen. Dabei wurden folgende Schutzgebietstypen unterschieden: Komplexe Schutzgebiete (mit vielfältiger Naturausstattung), Waldschutzgebiete, Gewässer- und Moorschutzgebiete, Botanische Schutzgebiete, Zoologische Schutzgebiete und Geologische Schutz-

gebiete. Besonders hervorzuheben sind die nutzungsfreien Naturwaldzellen, die später dann als Totalreservate bezeichnet wurden. Der weitaus größte Teil der Flächen in den Waldschutzgebieten sollte nachhaltig nach den Grundsätzen der Dauerwaldbewirtschaftung nach Alfred Müller genutzt werden.

6 Das Landeskulturgesetz der DDR 1970

Ab 1970 – mit Inkrafttreten des Landeskulturgesetzes der DDR – waren die Bezirke für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zuständig. Zu dieser Zeit schritt die Entwässerung der Landschaft durch die so genannte Komplexmelioration massiv voran. Nährstoffärmere Moore wie das Grenztalmoor, das Schönwolder Moor, das Zehlendorfer Moor, die Birkbuschwiesen im Tollensetal und die Landgrabenwiesen bei Werder sollten auf Betreiben von Botanikern und Naturschützern vor tief greifenden Schädigungen bewahrt werden. Wegen der starken Grundwasserabsenkungen in den umgebenden Niedermoorstandorten konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Auch eine Reihe von Kesselmooren wurden als Schutzgebiete ausgewiesen. Nachdem in den 1960er Jahren systematisch Schutzgebiete ausgewiesen worden waren, wurden in den 1970er Jahren insbesondere für die Schutzgebiete in den Bezirken Rostock und Neubrandenburg verstärkt Behandlungsrichtlinien entwickelt. Aufgabe der Behandlungsrichtlinien war es, die Nutzung in den NSG mit den Schutzzielen in Übereinstimmung zu bringen. Bereits 1959 wurden die Wälder in den Naturschutzgebieten in Bewirtschaftungsgruppen eingeteilt, so dass nun die ausgewiesenen Naturwaldzellen rechtsverbindlich festgesetzt wurden. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe wurden durch die Räte der Bezirke mit der Betreuung der Waldnaturschutzgebiete beauftragt. Trotzdem bestanden (und bestehen) seit der Unterschutzstellung grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Forst- und Naturschutzbehörden über die Behandlung der Wälder in den Schutzgebieten. Insbesondere im Bezirk Neubrandenburg wurde nach 1970 ein Netz von Naturschutzstationen zur Betreuung der größeren Naturschutzgebiete errichtet (Ruthenberg 1985). Die Betreuung der Naturschutzgebiete im Küstenbereich sowie im Bereich der Moore und Seen wurde nach 1970 verstärkt auch ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeitern übertragen, die in der Gesellschaft für Natur und Umwelt (GNU) innerhalb des Kulturbundes organisiert waren.

In den 1970er und 1980er Jahren – als die Intensivierung der landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzung ihren Höchststand erreichte – war ein weiterer Zuwachs an Naturschutzgebieten bzw. Schutzgebietsflächen politisch nicht durchsetzbar. Neue Schutzgebiete wurden zumeist nur im „Tausch“ gegen „entwertete“ NSG ausgewiesen (die Rechtswirksamkeit dieser Löschungen ist umstritten). 1972 erschien für die damaligen Nordbezirke Rostock, Schwerin

und Neubrandenburg der Band I des „Handbuchs der Naturschutzgebiete der DDR“ (Bauer 1972), in dem die Ergebnisse der wissenschaftlichen Betreuung der Schutzgebiete zusammengefasst wurden. 1989 existierten im Bereich des heutigen Mecklenburg-Vorpommern 163 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 45 400 ha.

7 Die demokratische Umgestaltung in der DDR in den Jahren 1989–1990

Die demokratische Umgestaltung in der DDR in den Jahren 1989–1990 eröffnete sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene neue Möglichkeiten für den Naturschutz. So wurden 1990 die drei Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft, Jasmund und Müritz auf Initiative des Umweltministeriums der DDR und regionaler Umweltgruppen gegründet. Insbesondere in den 40 Jahre lang gesperrten Gebieten an der innerdeutschen Grenze, im unmittelbaren Küstenraum sowie in militärisch genutzten Gebieten wurde eine Vielzahl von Naturschutzgebieten gesichert. Im Biosphärenreservat Schaalsee, das einen größeren Abschnitt der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein einnimmt, existieren allein auf mecklenburgischer Seite 14 Naturschutzgebiete. Die Ausweisung von Schutzgebieten bewahrte intakte Küstenlebensräume wie die Halbinsel Wustrow, den Darß, Hiddensee und Südost-Rügen vor einer überzogenen touristischen Nutzung, wie sie zu Anfang der 1990er Jahre für viele Bereiche der Küste angestrebt wurde. Daneben wurden im ganzen Land auf Betreiben ehrenamtlicher Naturschützer zahlreiche neue Schutzgebiete ausgewiesen. Mit Stand vom 1. 1. 1991 waren in Mecklenburg-Vorpommern 258 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 68 570 ha rechtskräftig festgesetzt oder einstweilig gesichert. 1991 war der Neuaufbau der Naturschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist seitdem die Oberste Naturschutzbehörde zuständig, während die Betreuung der NSG durch die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur wahrgenommen wird. Die Nationalparke werden durch Nationalparkämter verwaltet. Auch die Biosphärenreservate und die Naturparke besitzen eine eigene Verwaltung, wobei die Naturparkverwaltungen vom Land Mecklenburg-Vorpommern und den beteiligten Landkreisen gemeinsam getragen werden. Zwischen dem 1. 1. 1991 und dem 30. 4. 2001 wurden 58 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 16 768 ha neu unter Schutz gestellt. Somit bestanden mit Wirkung vom 1. 1. 2000 insgesamt 284 NSG mit einer Fläche von 76 926 ha.

Nachdem bereits in den 1980er Jahren die Sicherung komplexer Lebensräume in den Vordergrund der naturschutzfachlichen Überlegungen rückte (ohne dass eine größere Anzahl von Schutzgebieten ausgewiesen werden konnte), bildet seit

den 1990er Jahren die Sicherung der ungestörten Entwicklung in großen, wenig gestörten Räumen sowie die Verbindung und Verknüpfung dieser Schutzgebiete in Schutzgebietssystemen den Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Bemühungen. Das Grundgerüst dieses Schutzgebietssystems besteht bereits heute, es wird aus den Nationalparken und den anderen Großschutzgebieten gebildet.

Literatur

Anonymus (1906): Die Begründung des Heimatbundes Mecklenburg. Mecklenburg 1: 1–17.

Bauer, L. (Hrsg.) (1972): Handbuch der Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik. Band I: Naturschutzgebiete der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg. Leipzig, Jena, Berlin.

Schoenichen, W. (1926): Die Naturschutzgebiete Preußens. Beiträge zur Naturdenkmalpflege XI. Bornträger, Berlin.

Hausmann, F. (1959): Der Naturschutz in Mecklenburg. I. Teil (1906–1952). Arch. Freunde Naturg. Mecklb. V: 278-284.

Mitschke, G. (1936): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. Berlin.

Arnswaldt, G. v. (1939): Mecklenburg, das Land der starken Eichen und Buchen. Schwerin.

Jeschke, L. (1966): Die Entwicklung eines Systems von Moor- und Gewässerschutzgebieten in Mecklenburg. Wiss. Z. Univ. Rostock. Math.-Naturw. R. 15(3/4): 601–604.

Jeschke, L., Lenschow, U. & Zimmermann, H. (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler, Schwerin: 713 S.

Ruthenberg, H. (1985): Zu Aufgabenstellungen und Ergebnissen der Naturschutzstationen im Bezirk Neubrandenburg. Naturschutzarb. Mecklenbg. 28(2): 61–65.

Der vorliegende Beitrag ist eine gekürzte Fassung des gleichnamigen Kapitels aus Jeschke et al. (2003).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Tuexenia - Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: BH_1_2008

Autor(en)/Author(s): Jeschke Leberecht

Artikel/Article: Geschichte des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern 25-31